



## **Gemeinde Trin**

---

## **Steuergesetz**

---

*( von der Gemeindeversammlung genehmigt am 14. Dezember 2020 )*

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<u>Seite</u>
	Art. 1    Gegenstand	3
	Art. 2    Subsidiäres Recht	3
<b>II.</b>	<b>Materielles Recht</b>	
<b>1.</b>	<b>Einkommens- und Vermögenssteuern</b>	
	Art. 3    Steuerfuss	3
<b>2.</b>	<b>Handänderungssteuer</b>	
	Art. 4    Steuersatz	3
<b>3.</b>	<b>Liegenschaftssteuer</b>	
	Art. 5    Steuersatz	3
<b>4.</b>	<b>Erbschafts- und Schenkungssteuer</b>	
	Art. 6    Steuersatz	4
<b>5.</b>	<b>Hundesteuer</b>	
	Art. 7    Steuerobjekt	4
	Art. 8    Steuersubjekt	4
	Art. 9    Steuerbefreiung	4
	Art. 10   Steuerberechnung	4
<b>III.</b>	<b>Formelles Recht</b>	
<b>1.</b>	<b>Behörden</b>	
	Art. 11   Gemeindevorstand	4/5
	Art. 12   Gemeindesteueramt	5
	Art. 13   Weitere Behörden	5
<b>2.</b>	<b>Bezug</b>	
	Art. 14   Fälligkeit	5
	Art. 15   Zahlungsfrist	5/6
	Art. 16   Steuererlass	6
<b>3.</b>	<b>Entschädigung</b>	
	Art. 17   Landeskirchen und Kirchgemeinden	6
<b>IV.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
	Art. 18   Inkrafttreten	6

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Die Gemeinde Trin erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer

<sup>2</sup> Die Gemeinde Trin erhebt zusätzlich folgende Steuer nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer

<sup>3</sup> Überdies kann die Gemeinde Trin folgende weitere Steuern nach Spezialgesetzgebung erheben:

- a) eine Gästetaxe / Beherbergungsabgabe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe

### Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

### 1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

#### Art. 3 Steuerfuss

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

#### Art. 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

### 3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

#### Art. 5 Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

#### 4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

##### **Art. 6 Steuersatz**

<sup>1</sup> Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

#### 5. HUNDESTEUER

##### **Art. 7 Steuerobjekt**

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

##### **Art. 8 Steuersubjekt**

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

##### **Art. 9 Steuerbefreiung**

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Schweisshunde

Die Hunde müssen aktiv im Dienst sein (Bestätigung erforderlich)

##### **Art. 10 Steuerberechnung**

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 80.00 bis Fr. 120.00. Für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund, Fr. 130.00 bis Fr. 200.00. Der Gemeindevorstand kann den Ansatz in diesem Rahmen festlegen.

<sup>2</sup> Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

<sup>3</sup> Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

### III. **Formelles Recht**

#### 1. BEHÖRDEN

##### **Art. 11 Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;

- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

#### **Art. 12 Gemeindesteueramt**

- <sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- <sup>2</sup> Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.
- <sup>4</sup> Die Veranlagung der Liegenschaftensteuer erfolgt stets durch die Gemeinde. Zuständig hierfür ist das Gemeindesteueramt.

#### **Art. 13 Weitere Behörden**

- <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer können durch eine Steuerallianz veranlagt werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde Trin kann die Veranlagung weiterer Steuern gegen Entschädigung einer Steuerallianz delegieren.

## 2. BEZUG

#### **Art. 14 Fälligkeit**

- <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.
- <sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- <sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- <sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- <sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

#### **Art. 15 Zahlungsfrist**

- <sup>1</sup> Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- <sup>3</sup> Die separat erhobene Liegenschaftensteuer und eine allfällige Tourismusförderungsabgabe sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.

<sup>5</sup> Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

<sup>6</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

#### Art. 16 Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von 2'000.00 Franken pro Fall und Steuerjahr.
- b) der Gemeindevorstand für darüberhinausgehende Beträge.

### 3. ENTSCHÄDIGUNG

#### Art. 17 Landeskirchen und Kirchgemeinden

Die Gemeinde Trin wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

## IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 18 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 14. Dezember 2020 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Für die Gemeinde Trin



Der Gemeindepräsident:

Maurus Caflisch

Der Gemeindeschreiber:

Jean-Marc Rietmann

Von der Regierung genehmigt mit Beschluss vom: 2.2.2021, NB 9512021



Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin